

Bebauungsplan Nr. 228 b: "Erweiterung Dienstleistungszentrum Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim B 9 – Teilbereich B", Änderung Nr. 1

Zusammenfassung der bis zum 28.02.2018 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.01. bis 16.02.2018 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage zur BV/0247/2018

Inhaltsverzeichnis

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen.....	2
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	3
A)	Öffentlichkeit	3
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	3
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung.....	3
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	4
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen.....	8
A)	Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	8
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	8
	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung.....	9

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

- 1. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/
Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben per E-Mail vom
18.01.2018**
- 2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stre-
semannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 30.01.2018**
- 3. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Peter Klöcknerstraße 3, 56073 Koblenz,
Schreiben vom 06.02.2018**
- 4. Handelsverband Mittelrhein-Rhein Hessen-Pfalz, Festplatzstr. 8, 67433 Neustadt,
Schreiben vom 06.02.2018**
- 5. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz,
Schreiben per E-Mail vom 06.02.2018**
- 6. Handwerkskammer Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz, Schreiben
vom 13.02.2018**

Die Auflistung der Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen wurde zur Kenntnis ge-
nommen.

II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A) Öffentlichkeit

keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. **Kampfmittelräumdienst, Ernst-Sachs-Straße 8, 56070 Koblenz, Schreiben per E-Mail vom 18.01.2018**
2. **Amt 37-2, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schreiben vom 19.01.2018**
3. **Industrie- und Handelskammer (IHK) Koblenz, Schloßstraße 2, 56068 Koblenz, Schreiben vom 13.02.2018**

a) **Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung**

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung
beschlossen

abgelehnt

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Kampfmittelräumdienst, Ernst-Sachs-Straße 8, 56070 Koblenz, Schreiben per E-Mail vom 18.01.2018</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt. Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) nicht bearbeiten. (Mit "Abwehr konkreter Gefahren" ist in der Regel die Entschärfung / Sprengung / endgültige Beseitigung gefundener Kampfmittel gemeint.)</p> <p>Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen verweisen wir auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens. Eine Adressenliste mit Fachfirmen und unser Merkblatt ist beigelegt.</p> <p>Diese Regelung ist seit dem 01. Juli 2014 in Kraft und gilt auch für alle zukünftigen Anfragen zu Bauvorhaben. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Kampfmittelräumdienst kein Träger öffentlicher Belange ist. Wir bitten um Beachtung.</p>	<p>Der Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz teilte bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 228 b mit Schreiben per E-Mail vom 20.08.2015 mit, dass im Umfeld des Plangebiets bisher mindestens drei Bomben mit besonders gefährlichen Langzeitzündern gefunden wurden und riet unbedingt dazu, die Projektfläche durch eine geeignete Fachfirma absuchen zu lassen. Aufgrund dieser konkreten Hinweise wurde der Empfehlung gefolgt. Ein entsprechender Abschnitt ist in der Begründung zum rechtsverbindlichen B-Plan, Kap. 5.11 Altablagerungen / Altlasten / Kampfmittel, enthalten.</p> <p>Da der Stellungnahme bereits im Zuge der Aufstellung des rechtsverbindlichen B-Plans Nr. 228 b gefolgt wurde und sich an der Würdigung durch die 1 Änderung des B-Plans nichts ändert, erübrigt sich eine weitere Behandlung der Stellungnahme. Sie sollte daher zur Kenntnis genommen werden.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Losgelöst von der o. g. Regelung geben wir zur Kenntnis, dass das gesamte Gebiet der Stadt Koblenz mehr oder weniger stark bombardiert wurde, so dass Kampfmittelfunde (insbesondere Bombenblindgänger) grundsätzlich nirgendwo auszuschließen sind. Eine Auswertung von Luftbildern würde diese Erkenntnis nicht verändern.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass in dem Bereich nach unserem Kenntnisstand mindesten drei der sehr gefährlichen Langzeitzünderbomben in einem Kreis von etwa 1 km Durchmesser gefunden wurden, empfehlen wir dringend, die Projektfläche durch eine geeignete Fachfirma absuchen zu lassen. Eine Liste uns bekannter Fachfirmen ist ebenfalls beigefügt. Da die Bomben in diesen Bereich sehr tief liegen können (die letzte lag etwa 5,5 m tief) sollte die Suche im Bohrlochverfahren durchgeführt werden.</p>	
2	Amt 37-2, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schreiben vom 19.01.2018	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Bei der Konzeption zum o. a. Bebauungsplan sind aus brandschutztechnischer Sicht folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>1. Für die zukünftige Nutzung der Verkehrsflächen (Grundstücke) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der VV des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, MinBl S. 234 anzuwenden. Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu bemessen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 100 kN und einem zu-</p>	Die Inhalte der Stellungnahme betreffen das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren, in dem die Belange des Brandschutzes zu beachten und entsprechend abzuprüfen sind. Daher resultiert aus den Inhalten der Stellungnahme kein zwingender planerischer Handlungsbedarf für das hier zu betrachtende Bauleitplanverfahren. Die Stellungnahme sollte daher zur Kenntnis genommen werden.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>lässigen Gesamtgewicht von bis zu 160 kN befahren werden können. Zu Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die DIN 1055-3 verwiesen.</p> <p>2. Für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, im Sinne der LBauO, sind eine Feuerwehrezufahrt bzw. Feuerwehrumfahrt und gegebenenfalls Aufstellflächen für die Feuerwehr von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus zu berücksichtigen.</p> <p>3. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.).</p> <p>4. Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1600/l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.</p>	
3	<p>Industrie- und Handelskammer (IHK) Koblenz, Schlossstraße 2, 56068 Koblenz, Schreiben vom 13.02.2018</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung in die o.g. Bauleitplanung. Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zu dem Vorhaben.</p> <p>Grundsätzlich ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Bestandschutz- und Entwicklungsinteressen der im Plangebiet ansässigen und der von der Planung möglicherweise betroffenen Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Geltungsbereich der 1. Änderung sind noch keine Unternehmen ansässig. Entwicklungsinteressen werden durch die Änderungen nicht berührt, da sich für die bestehenden Bauflächen keine Nachteile ergeben.</p>

BP Nr. 228 b: „Erw. DLZ Ausschuss für Allgemeine Bau- Würdigung der Anregungen
Gewerbe- und Technologie- und Liegenschaftsverwaltung 7
park Bubenheim B 9 – Teil- Sitzung am 24.04.2018 TOP 1.3.1
bereich b“, Änderung Nr. 1
Anlage zur BV/247/2018

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Gerne stehen wir Ihnen weiterhin zur Verfügung und bitten um Berücksichtigung unserer Position im weiteren Verfahren.	

III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 23.01.2018

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung beschlossen abgelehnt

2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, Schreiben per E-Mail vom 30.01.2018

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung beschlossen abgelehnt

3. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben per Fax vom 09.02.2018

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung beschlossen abgelehnt

Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 23.01.2018	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung wird gefolgt. 2. Die erforderlichen Prospektionsmaßnahmen werden mit der Landesarchäologie abgestimmt. 3. Die Begründung wird unter Kap. 6.9 Archäologie / Denkmalschutz klarstellend aktualisiert.
	<p>1 In der westlichen Anschlussparzelle wurden bei der Ausbeute von Bimsvorkommen vorgeschichtliche Siedlungsbefunde beobachtet. Es besteht die Möglichkeit, dass sich auch innerhalb des hier behandelten Plangebietes archäologische Befunde befinden. Um diese frühzeitig erkennen und ggf. vor Baubeginn untersuchen zu können, sind wir auf die Ergebnisse einer geomagnetischen Prospektion angewiesen.</p> <p>B (Bedenken) In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, archäologische Fundstellen bekannt. Daher muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Planungsbereiches bislang unbekannte archäologische Denkmäler vorhanden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser der Baumaßnahme der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht unterliegt (§16-21 DSchG RLP). Außerdem kann der Veranlasser von</p>	<p>Die Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, teilt in Ihrer Stellungnahme mit, dass in der westlichen Anschlussparzelle bei der Ausbeute von Bimsvorkommen vorgeschichtliche Siedlungsbefunde beobachtet wurden. Bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 228 b hat die Behörde mit Schreiben per E-Mail vom 20.08.2015 eine Stellungnahme abgegeben. Es wurde auf archäologische Denkmäler in der Nähe des Plangebietes hingewiesen. Konkrete Hinweise auf Denkmäler innerhalb des Planungsbereiches erfolgten nicht. Daher wurde im Zuge der Abwägung von einer Prospektion abgesehen. Kap D der textlichen Festsetzungen enthält unter „Archäologie“ einen Hinweis darauf, dass im Plangebiet ggf. mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen ist.</p> <p>Gemäß der nebenstehenden aktuellen Stellungnahme hat sich der Verdacht konkretisiert, da in der unmittelbar an den Geltungsbereich der 1. Änderung westlich angrenzenden Anschlussparzelle bei der Ausbeute</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden (§ 21 Abs. 3 DSchG RLP). Es wird empfohlen bezüglich der zeitlichen Planung des Projektes unverzüglich den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz unter landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlo.de oder 0261 - 6675 3000 herzustellen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).</p> <p>FP (Forderung von Prospektionsmaßnahmen)</p> <p>Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang von ggf. vorhandenen archäologischen Befunden festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektionen bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäo-</p>	<p>von Bimsvorkommen vorgeschichtliche Siedlungsbefunde beobachtet worden seien. Da somit für die 1. Änderung des Bebauungsplanes konkrete Hinweise vorliegen, wird sich das für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme zuständige Amt für Wirtschaftsförderung mit der Landesarchäologie in Verbindung setzen und mit dieser die weitere Vorgehensweise bezüglich der erforderlichen Prospektionsmaßnahmen für die noch nicht veräußerten Grundstücke abstimmen. Ziel ist es, dass vor Veräußerung der Baugrundstücke Ergebnisse vorliegen, damit für die Käufer bei der Bebauung keine Verzögerungen und Behinderungen entstehen. Die Hinweise werden zudem beim Bau der Erschließungsanlagen berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung sollte das Kap. 6.9 Archäologie / Denkmalschutz wie folgt aktualisiert werden:</p> <p><i>Der gesamte Bereich zwischen Bubenheim, Metternich und B 9 ist bekannt für seine zahlreichen archäologischen Funde aus vorgeschichtlicher bis hin zu spätrömischer Zeit.</i></p> <p><i>Da in der westlichen Anschlussparzelle zum Geltungsbereich der 1. Änderung bei der Ausbeute von Bimsvorkommen vorgeschichtliche Siedlungsbefunde beobachtet wurden, muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Planungsbereiches bislang unbekannte archäologische Denkmäler vorhanden sind. Da somit für die 1. Änderung des Bebauungsplanes konkrete Hinweise vorliegen, wird sich das für die städtebau-</i></p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>logischer Untersuchungen verpflichtet werden kann (§21, Abs. 3 DSchG RLP). Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine von genannter Dienststelle sowohl in analoger Form wie auch in digitaler Form rechtzeitig zu übermitteln.</p> <p>Zu Fragen bezüglich der Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 – Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o.g. Aktenzeichen an.</p>	<p><i>liche Entwicklungsmaßnahme zuständige Amt für Wirtschaftsförderung mit der Landesarchäologie in Verbindung setzen und mit dieser die weitere Vorgehensweise bezüglich der erforderlichen Prospektionsmaßnahmen für die noch nicht veräußerten Grundstücke besprechen. Ziel ist es, dass vor Veräußerung der Baugrundstücke Ergebnisse vorliegen, damit für die Käufer bei der Bebauung keine Verzögerungen und Behinderungen entstehen.</i></p> <p><i>Hiermit werden Auswirkungen auf die Belange der Archäologie und des Denkmalschutzes vermieden.</i></p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
2	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, Schreiben per E-Mail vom 30.01.2018</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2. Zur Klarstellung wird das geplante Wasserschutzgebiet in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme redaktionell ergänzt. 3. In der Begründung wird unter Kap. 6.5 Grundwasserschutz der Sachstand zur künftigen Rechtsverordnung redaktionell ergänzt.
	<p>Gegen das Vorhaben bestehen für den Grundwasser- und Trinkwasserschutz keine Bedenken.</p> <p>Die Bestimmungen der künftigen Rechtsverordnung sind zu beachten.</p> <p>Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.</p> <p>Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt im zukünftigen Wasserschutzgebiet „Koblenz-Urmitz“. Die rechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit von Vorhaben in Wasserschutzgebieten werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Die Abgrenzung des derzeitigen Wasserschutzgebietes ist in der Bebauungsplanzeichnung als nachrichtliche Übernahme bereits enthalten. Zur Klarstellung sollte das geplante Wasserschutzgebiet redaktionell ergänzt werden.</p> <p>In der Begründung wird bereits unter Kap. 6.5 Grundwasserschutz darauf hingewiesen, dass die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord in ihrer Eigenschaft als obere Wasserbehörde durch Rechtsverordnung vom 12.12.2013 zum Schutz des Grundwassers vor schädlichen Einwirkungen und Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung eine vorläufige Anordnung im Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Koblenz-Urmitz“ erlassen hat. Die vorläufige Anordnung ist zum 23.12.2017 abgelaufen. Daher sollte der Abschnitt entsprechend dem ak-</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		<p>tuellen Sachstand wie folgt redaktionell aktualisiert werden:</p> <p><i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bereich des zukünftigen Wasserschutzgebietes „Koblenz-Urmitz“. Zum Schutz des Grundwassers vor schädlichen Einwirkungen und Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord in ihrer Eigenschaft als obere Wasserbehörde durch Rechtsverordnung vom 12.12.2013 eine vorläufige Anordnung im Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Koblenz-Urmitz“ erlassen. Die vorläufige Anordnung ist zum 23.12.2017 abgelaufen. Die Abgrenzungen der Schutzzonen des derzeitigen und des geplanten Wasserschutzgebietes sind in der Bebauungsplanzeichnung als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Die rechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit von Vorhaben in Wasserschutzgebieten sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.</i></p>
3	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben per Fax vom 09.02.2018</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung bzgl. der Thematik Bergbau/ Altbergbau wird durch eine entsprechende redaktionelle Ergänzung unter Kap. 6.4 der Begründung gefolgt. 2. Die Anregungen zur Thematik Boden und Baugrund - allgemein werden zur Kenntnis genommen. 3. Auch im Falle des Vorkommens von abbauwürdigen Bimsvorkommen im Plangebiet wird der angeregten Ablehnung der Planung bzw. deren Änderung nicht gefolgt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		4. Der Hinweis zur fehlenden Datenlage bzgl. der Thematik Radonprognose wird zur Kenntnis genommen.
	<p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau/Altbergbau</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan Nr. 228 b "Erweiterung Dienstleistungszentrum Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim B 9 - Teilbereich b" im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder "Melchior" (Eisen, Mangan) und „Gute Hoffnung“ (Braunkohle) liegt.</p> <p>Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.</p> <p>Über tatsächlich erfolgten Abbau in im Bergwerksfeld „Melchior“ liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.</p> <p>Für das Bergwerksfeld „Gute Hoffnung 2“ ist im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert.</p> <p>In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.</p>	<p>Bergbau/ Altbergbau</p> <p>Baugrunduntersuchungen werden bereits in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Plans 228 b empfohlen. Die Begründung zur 1. Änderung des B-Plans wird unter Kap. 6.4 Flächen- und Bodenschutz/ Altlasten/ Kampfmittel wie folgt redaktionell ergänzt:</p> <p><i>Der Geltungsbereich liegt im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder "Melchior" (Eisen, Mangan) und „Gute Hoffnung“ (Braunkohle). Es kann daher bei geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden. In den Hinweisen der textlichen Festsetzungen werden Baugrundgutachten empfohlen.</i></p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p> <p>Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p> <p>Boden und Baugrund</p> <p>- allgemein: Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, Din 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p>	<p>Boden und Baugrund</p> <p>- allgemein: Die Thematik Baugrunduntersuchungen und Beachtung der DIN-Normen sind bereits Bestandteil der Hinweise zu den textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Die diesbezüglichen Anregungen sollten daher zur Kenntnis genommen werden.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>- mineralische Rohstoffe: Im Westen der Planfläche ist im Luftbild eine Bimsgrube erkennbar, die noch randlich in die Planfläche hineinragt. Aus dieser Überschneidung resultiert der Schluss, dass unter dem größten Teil der Planfläche abbauwürdige Bimsvorkommen vorhanden sind. Aus diesem Grund lehnen wir das Planvorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht ab. Wir verweisen auf den in Kapitel 4.2.6 des RROP (2006) enthaltenen Grundsatz G2.</p>	<p>- mineralische Rohstoffe: Die im Luftbild erkennbare Bimsgrube liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen B-Plans Nr. 229 und resultiert aus den unter Kap. A, Nr. 7 zur Berücksichtigung der Rohstoffbelange getroffenen Textfestsetzungen zur Rohstoffgewinnung. Bei der Aufstellung des rechtsverbindlichen B-Plans Nr. 228 b wurde die Thematik Bimsvorkommen in den textlichen Festsetzungen, in der Begründung und der im Verfahren durchgeführten planerischen Abwägung umfassend behandelt und so weit wie mit den Planungszielen vereinbar berücksichtigt. In den textlichen Festsetzungen wurde unter Ziffer A 6 Nr. 6.1. - 6.3 ein „Baurecht auf Zeit“ für die Bimsgewinnung" festgesetzt. Im Rahmen dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt keine Änderung dieser bestehenden und weiterhin maßgeblichen textlichen Festsetzung. In der Stellungnahme des Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland- Pfalz vom 27.08.2015 zur Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB zum B-Plan Nr. 228 b wurde zur Thematik Boden und Baugrund – mineralische Rohstoffe folgendes ausgeführt: <i>„Die Berücksichtigung der Rohstoffbelange im Bebauungsplan würde ausdrücklich begrüßt. Das „Baurecht auf Zeit“ ermögliche grundsätzlich die Gewinnung von Bims vor Umsetzung des Planvorhabens und folge damit dem Grundsatz G2 aus Kapitel 4.2.6 des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (RROP 2006).“</i>. Daher ist die aktuelle Ablehnung der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes, welche keine planerischen Auswirkungen auf mineralische Rohstoffe / Bimsvorkommen besitzt, nicht nachvollziehbar und ihr sollte nicht gefolgt werden.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>- Radonprognose: In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.</p>	<p>- Radonprognose: Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>